

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

24 105 Kiel, 27.09.06

Innenministerium des Landes  
Schleswig-Holstein  
Herr Ulrich Gudat  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: [info@shgt.de](mailto:info@shgt.de)  
Internet: [www.shgt.de](http://www.shgt.de)

Aktenzeichen: 21.03.30 Bü/Ni

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und anderer Gesetze (Doppik-Einführungsgesetz), Drucksache 16/923**

Sehr geehrter Herr Gudat,

mit Schreiben vom 11. Juli 2006 hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Zwischenzeitlich hat sich der Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des Gemeindetages mit dem Doppik-Einführungsgesetz beschäftigt und ebenfalls angeregt, die Führung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung nicht wie (ursprünglich) vorgesehen durch eine Regelung in der Hauptsatzung zu bestimmen (§ 75 Abs. 4 GO), sondern einen Beschluss der Gemeindevertretung über die Wahl der Buchführung ausreichen zu lassen. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass dieses Verfahren insbesondere im amtsangehörigen Bereich einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen würde, da alle Hauptsatzungen der amtsangehörigen Gemeinden und die Hauptsatzung des Amtes geändert werden müssten, die wiederum die Kommunalaufsicht nach § 4 Abs. 1 GO genehmigen müsste. Wir begrüßen es daher sehr, dass dieser Vorschlag zwischenzeitlich aufgegriffen und der Gesetzentwurf entsprechend korrigiert wurde.

Die Ausschussmitglieder haben in diesem Zusammenhang auch die Frage aufgeworfen, wer innerhalb eines Amtes für die Umstellungsentscheidung zuständig ist. Nach § 4 Abs. 3 Amtsdordnung (AO) besorgt das Amt die Kassen- und Rechnungsführung und die Vorbereitung der Aufstellung der Haushaltspläne für die amtsangehörigen Gemeinden. Wenn man also zum Ergebnis käme, die Umstellungsentscheidung sei eine Verwaltungsangelegenheit, wäre der Amtsausschuss zuständig. Bekanntermaßen wird vom Innenministerium hier nach wie vor die Auffassung vertreten, dass es sich bei der Umstellungsentscheidung um eine wichtige Angelegenheit handelt, über die die Gemeindevertretung zu entscheiden hat. Dies kann im Ergebnis jedoch dazu führen, dass innerhalb eines Amtes - zumindest für einen Übergangszeitraum - zwei Buchführungssysteme vorgehalten müssen, nämlich dann, wenn sich nicht alle Gemeinden – aus welchen Gründen auch immer – für einen zeitgleichen Umstieg auf die Doppik entscheiden. **Dies ist nach unserer Ansicht wirtschaftlich nicht vertretbar und kann vom Gesetzgeber so auch nicht gewollt sein.**

Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass die Entscheidungskompetenz bei Ämtern sinnvollerweise beim Amtsausschuss anzusiedeln ist und dieser somit die Umstellungsentscheidung für alle amtsangehörigen Gemeinden gleichermaßen zu treffen hat. Wir bitten deshalb darum, für die von uns angesprochene Problematik im Rahmen der Ausschussberatungen des Landtages eine Lösung zur Verfügung zu stellen, die ein paralleles Vorhalten von zwei Buchführungssystemen ausschließt.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Bülow  
Landesgeschäftsführer